

Es ist ruhig geworden um die Berichterstattung über den Kauf der Daten aus den Panama Papers, den Paradise Papers, den Swiss Leaks, den Offshore Leaks, den Bahamas Leaks und den Zypern Leaks durch das BKA. Auskunft über die Kosten oder Art des Erwerbs erteilt die Bundesregierung nicht. Interessanterweise wird argumentiert, dass bei Preisgabe dieser Informationen eine Gefahr für Informanten bzw. Mittelsmänner entstünde, da entsprechende Geldflüsse mit geheimsdienstlichen Mitteln nachzuverfolgen seien; dabei wird auf die Morde an investigativen Journalisten in der Slowakei und auf Malta verwiesen, womit eine Skepsis selbst europäischen Diensten gegenüber zum Ausdruck gebracht wird. Bisher sind das BKA und die OFD Frankfurt/Main, die bei der Auswertung kooperieren, auf Informationen zu ca. 1 500 Offshore-Gesellschaften sowie einer Vielzahl natürlicher Personen gestoßen. Dabei sind Daten auf der Grundlage von Auskunfts- und Rechtshilfeersuchen in ca. 400 Fällen an verschiedene nationale und internationale Strafverfolgungsbehörden geliefert worden. Derzeit sind 16 Personen beim BKA und vier Personen aus der hessischen Finanzverwaltung mit der Bearbeitung betraut. Die bisherigen Ermittlungsverfahren haben zu einer vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten i.H.v. 4,5 Mio. Euro und einem steuerlichen Mehrergebnis von 3 Mio. Euro geführt. Informationen zu der Anzahl der Verdachtsmomente oder zur Terrorismusfinanzierung erteilt die Bundesregierung ebenso wenig wie Informationen zu den durchgeführten Razzien oder eröffneten bzw. abgeschlossenen Straf- oder Steuerverfahren. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nach eigenen Aussagen nicht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Das mit der ungarischen Werbesteuer zusammenhängende Sanktionssystem verstößt gegen das Unionsrecht

1. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, aufgrund deren gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Dienstleister, die einer Pflicht zur Anmeldung für die Zwecke ihrer Besteuerung mit einer Werbesteuer nicht nachgekommen sind, innerhalb weniger Tage eine Reihe von Geldbußen verhängt wird, deren Betrag ab der zweiten Geldbuße bei jeder neuen Feststellung der Nichterfüllung dieser Pflicht im Verhältnis zum Betrag der vorherigen Geldbuße verdreifacht wird und sich letztlich auf einen kumulierten Betrag von mehreren Millionen Euro beläuft, ohne dass die zuständige Behörde vor dem Erlass der Entscheidung, mit der der kumulierte Betrag dieser Geldbußen endgültig festgesetzt wird, diesen Dienstleistern die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderliche Zeit gewährt, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und die Schwere des Verstoßes selbst prüft, wohingegen der Betrag der Geldbuße, die gegebenenfalls gegen einen im Mitgliedstaat der Besteuerung ansässigen Dienstleister verhängt wird, der einer ähnlichen Anmelde- oder Registrierungspflicht unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht nachgekommen ist, wesentlich geringer ist und bei fortgesetzter Nichterfüllung einer solchen Pflicht weder im gleichen Verhältnis noch zwingend innerhalb so kurzer Fristen erhöht wird.

2. Eine nationale Regelung, die ein Bußgeldsystem wie dasjenige vorsieht, das im Fall der Nichterfüllung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anmeldepflicht gilt, ist mit Art. 56 AEUV unvereinbar.

EuGH, Urteil vom 3.3.2020 – C-482/18
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-597-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat, Geltendmachung des vor der Sitzverlegung angefallenen steuerlichen Verlusts

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass sich eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne dass die Sitzverlegung ihre Eigenschaft als nach dem Recht des ersten Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft berührt, auf diesen Artikel berufen kann, um dagegen vorzugehen, dass ihr in dem anderen Mitgliedstaat die Übertragung der vor der Sitzverlegung angefallenen Verluste verwehrt wird.

2. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, der zufolge es einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz und damit ihre Steueransässigkeit in diesen Mitgliedstaat verlegt hat, verwehrt ist, einen steuerlichen Verlust geltend zu machen, der vor der Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz beibehält, angefallen ist.

EuGH, Urteil vom 27.2.2020 – C-405/18
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-597-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung des § 43 Abs. 18 KAGG?

Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 43 Abs. 18 KAGG, der die Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG i. d. F. des sog. Korb II-Gesetzes auf alle noch nicht be-

standskräftigen Festsetzungen auch des Veranlagungszeitraums 2003 anordnet, soweit Veräußerungen im Mai 2003 betroffen sind, infolge Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verfassungswidrig ist.

BFH, Beschluss (BVerfG-Vorlage) vom
23.10.2019 – XI R 43/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-597-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umorientierung während einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung

1. Nimmt ein volljähriges Kind nach Erlangung eines ersten Abschlusses in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine nicht unter § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG fallende Berufstätigkeit auf, erfordert § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, zwischen einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abzugrenzen.

2. Zwei zeitlich und inhaltlich zusammenhängende Ausbildungsabschnitte können auch dann zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden, wenn das Kind sich nach dem Ende des ersten Ausbildungsabschnitts umorientiert und seine Ausbildung anders als ursprünglich geplant fortsetzt (hier: Betriebswirtschaftsstudium statt Bankkolleg nach einer Bankausbildung).

BFH, Urteil vom 23.10.2019 – III R 14/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-597-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nichtigkeit von Umsatzsteuerbescheiden

1. Ein Umsatzsteuerbescheid ist nichtig, wenn aus ihm nicht klar ersichtlich wird, ob der Inhalts-